



Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv)

Änderung vom 21. Februar 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Pärkeverordnung vom 7. November 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Ein Teil der Kernzone kann im grenznahen Ausland liegen, sofern sich die Hälfte der Mindestfläche in der Schweiz befindet und die übrigen Anforderungen dieses Artikels an die Kernzone erfüllt sind.

Art. 17 Abs. 1 Bst. c^{bis} und 4

¹ Zur freien Entwicklung der Natur sind in der Kernzone ausgeschlossen:

^{c^{bis}} der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen;

⁴ *Aufgehoben*

Art. 24 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 28 Abs. 2

² Es sorgt für die Zusammenarbeit und den Wissenstransfer der Pärke untereinander und mit Pärken im Ausland. Es kann eine Dachorganisation der Schweizer Pärke mit diesen Aufgaben beauftragen.

¹ SR 451.36

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

21. Februar 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr